

# **Gemeinsame Erklärung zur Sicherung der Arbeitsbedingungen und der für eine qualitativ gute Versorgungsleistung notwendigen Personalbestände bei der Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung**

März 2011

## **Partnerorganisationen**

*Allianz DRG-Personal, H+, FMH*

## **Ausgangslage / Grundsätze**

1. Das Krankenversicherungsgesetz sieht vor, die neue Spitalfinanzierung und die leistungsorientierte Entschädigung mittels Fallkostenpauschalen (DRG) per 1. Januar 2012 schweizweit einzuführen.
2. Bei der Umsetzung der neuen DRG-basierten Spitalfinanzierung, insbesondere bei der Festlegung der Baserates, werden neben den gesetzlich verankerten Prinzipien der Qualität und der Wirtschaftlichkeit auch folgende Punkte berücksichtigt:
  - 2.1. Die Einhaltung der festgelegten und ausgehandelten Löhne und Arbeitsrahmenbedingungen (Gesetz, GAV) darf nicht gefährdet werden. Regionale Unterschiede werden entsprechend berücksichtigt.
  - 2.2. Die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes darf nicht gefährdet werden.
  - 2.3. Die ausreichende Personaldotierung zur Gewährleistung der Qualität darf nicht gefährdet werden.
  - 2.4. Die sachgerechte Finanzierung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, damit langfristig genügend Personal für das Schweizer Gesundheitswesen ausgebildet wird, wird gewährleistet.

## **Massnahmen**

3. Bei den nationalen Verhandlungen der Tarifpartner zum Tarifstrukturvertrag werden die Personalverbände und die FMH durch H+ zur Stellungnahme eingeladen.
4. Bei den Verhandlungen der Tarifpartner zur Festlegung der Baserate und bei der Genehmigung durch die kantonalen Behörden werden die unter 2.1-2.4 erwähnten Punkte berücksichtigt.
5. Scheitern die Vertragsverhandlungen, so wird den Kantonsregierungen empfohlen, neben den Tarifpartnern auch die Personalverbände zu einer Stellungnahme einzuladen und diese Stellungnahme in ihrem Tariffestsetzungsentscheid materiell zu würdigen. Die Personalverbände organisieren sich so, dass sie als ein einheitlicher Anhörungspartner auftreten können.
6. Das unter Punkt 5 erwähnte Vorgehen wird auch im Falle eines Weiterzugs eines kantonalen Tarifentscheids an das Bundesverwaltungsgericht empfohlen.